

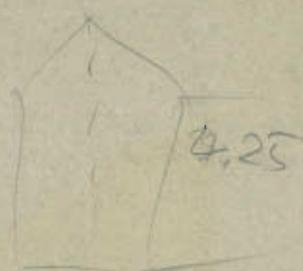
GEMEINDE

GROSSENLÜDER

KREIS FULDA

ORTSTEIL BIMBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 6.



Flurlage: "Hinter der Schule" - Gemarkung Unterbimbach, Flur 9
Gemarkung Oberbimbach, Flur 10

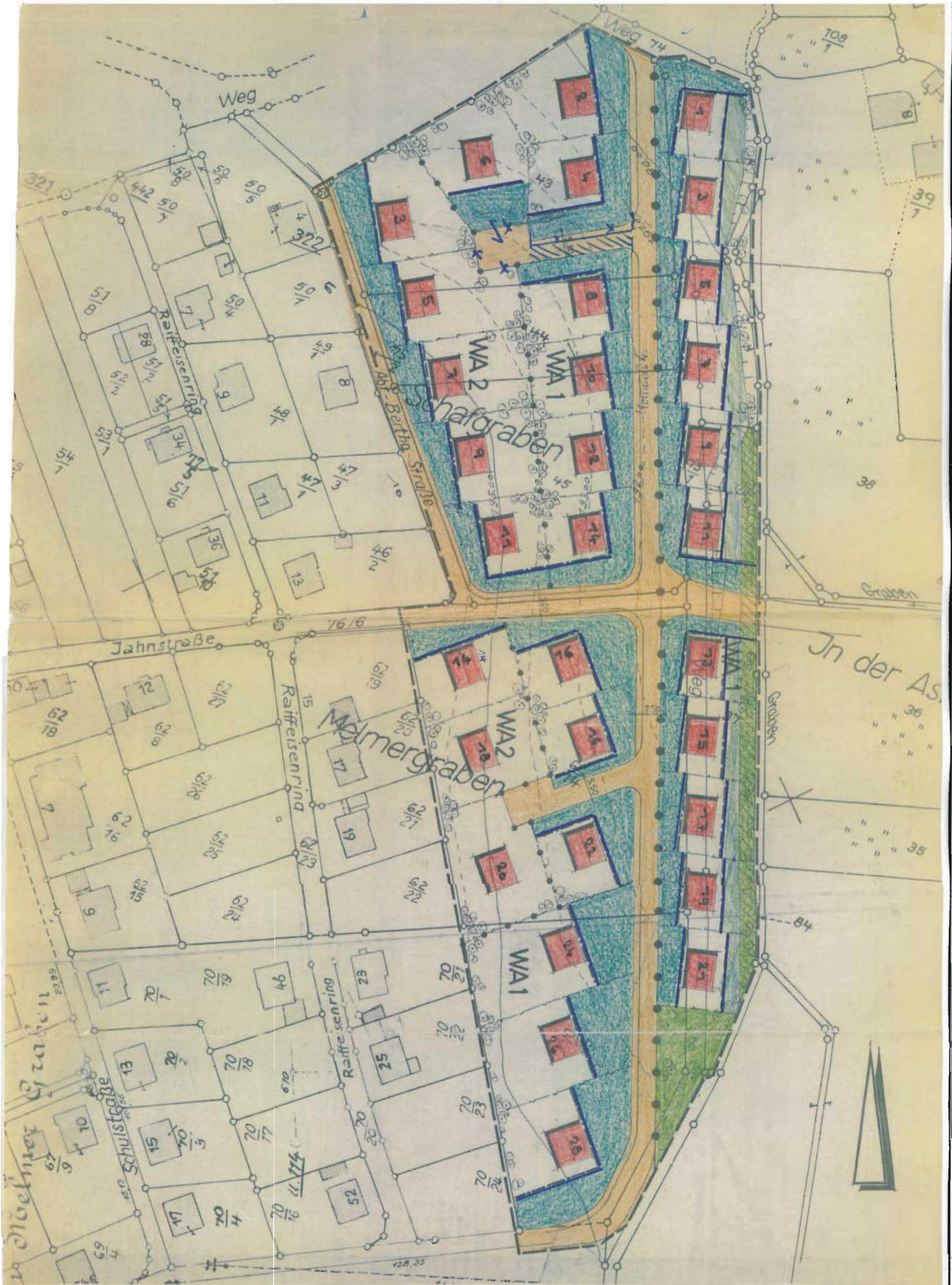
~~Maßstab: 1 : 1000~~

Bearbeitet: Architekturbüro
Werner Keidel
Freischaffender Architekt
6401 Grossenlöder - Müs, Georg-Otterbein-Str. 5

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung.

Rechtsgrundlagen:

- 1.) Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1 S. 341)
- 2.) Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. 1 S. 21)
- 3.) Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. 1 S. 1237
berichtigt 20. 12. 1968 (BGBl. 1969 1 S. 11))
- 4.) Zweite Hess. Verordnung zur Durchführung des DRauß vom
20. 6. 1961 (GVBl. S. 86)
- 5.) Verordnung über Garagen und Einstellplätze (PGeAO) vom
17. 2. 1939 geändert durch Gesetz vom 7. 12. 1956 und
18. 3. 1970 (GVBl. 1 S. 245)
- 6.) Hess. Gemeindeordnung § 5 in der Fassung vom 1. 7. 1960
(GVBl. S. 102)



Weg

321

Raiffeisenring

WA 2

WA 1

Schafgraben

Abt. Bertha-Strasse

Jahnstrasse

Molmergraben

WA 2

WA 1

In der As...

Groben

Groben



A) FESTSETZUNGEN:

- 1.)  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 2.)  Abgrenzungen zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung, soweit sie nicht mit öffentlichen Verkehrsflächen zusammenfallen.
- 3.)  Abgrenzungen der Bauabschnitte.
Der jeweils nächste Bauabschnitt wird erst dann in Angriff genommen, wenn der vorausgegangene Bauabschnitt mit mind. 60% bebaut ist.

4.) Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 a BBauG:

WA Allgemeines Wohngebiet

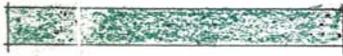
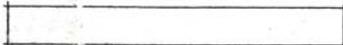
5.) Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Mindestgröße der Baugrundstücke § 9 (1) 1 a, b, c BBauG:

Gebiet	WA ¹	WA ²
Bauweise	nur Einzelhäuser	
Geschoßzahl (Z ₁) Höchstmaß	I	II
Grundflächenzahl (GRZ) "	0,2	0,3
Geschoßflächenzahl (GFZ)	0,3	0,6
Mindestgröße der Baugrundstücke (in qm)	600	600

Im Gebiet WA¹ ist der Ausbau des Untergeschosses zu Aufenthaltsräumen im Rahmen des § 57 HBO zulässig, soweit es die Geländeverhältnisse gestatten. Die Außenwandhöhe darf an der Bergseite nicht mehr als 4,25 m betragen. Für das Bestimmen der Außenwandhöhe gilt § 25 (6) HBO.

* Soweit zeichnerisch keine kleineren überbaubaren Flächen festgesetzt sind.

6.) Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 1 b BBauG :

-  Baugrenze
-  nicht überbaubare Grundstücksfläche ausgeschlossen auch Nebengebäude im Sinne § 14 PNVO
-  überbaubare Grundstücksfläche

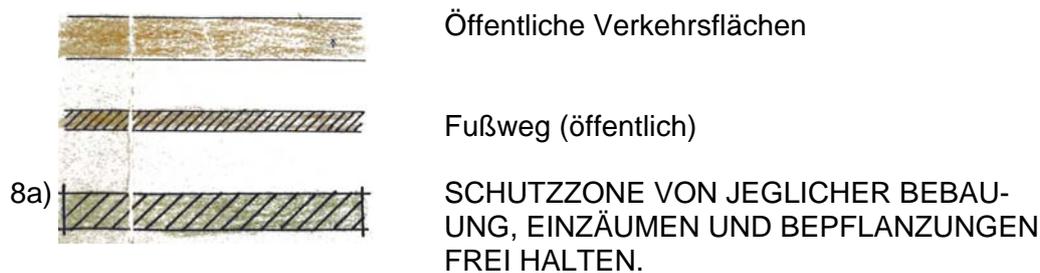
7.) Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 1 b BBauG:



gepl.
Bebauung

Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgesetzt. Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich. Die Grenzabstände richten sich nach den Bestimmungen der HBO.

8.) Verkehrsflächen § 9 (1) 3 BBauG:

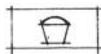


9.) Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) 5 BBauG:



Trafo

10.) Grünflächen § 5 (2) und § 9 (1) 8 BBauG:



Kinderspielplatz



Grünanlage (öffentliches Grün)

11.) Leitungsrechte § 9 (1) 11 BBauG:



Vorhandene Ableitung von Oberflächenwasser in offenem Graben, spätere Verrohrung geplant.

12.) Flächen für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) e BBauG u. RGAO:

Bei Bebauung der Grundstücke ist je Wohneinheit ein Einstellplatz für Kfz auf dem Grundstück nachzuweisen.

Für Garagen sind die Bestimmungen der Bau-NVO über Baulinien, Baugrenzen und nicht überbaubare Flächen nicht verbindlich. Garagen müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5,0 m vor der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahme hiervon können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse abgesehen von besonderem unwirtschaftlichem Aufwand nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

13.) Abgrabungen und Aufschüttungen straßenseitig § 9 (1) 9 BBauG:

Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabung oder Aufschüttung auf dem Grundstück zu dulden, soweit dies nur zur Anpassung des umgebenden Geländes an die Straßenhöhe notwendig ist.

B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (2. Hess. DVO):

1.) Dachgestaltung:

Festsetzung für Gebiet WA¹

Dachform: Sattel- oder Walmdach 15 - 33° Neigung

Dachfarbe: dunkler Farbton, z.B. engobiert

Dachgauben oder ähnliche Aufbauten unzulässig,

Drempel bis 50 cm zulässig.

Festsetzung für Gebiet WA²

Dachform: Satteldach 30 - 33° Neigung

Dachfarbe: dunkler Farbton z.B. engobiert

Dachgauben oder ähnliche Aufbauten unzulässig,

Drempel bis 30 cm zulässig.

1a.) TRAUFHÖHEN

Die talseitige Gebäudehöhe wird wie folgt festgelegt:

- a.) 1-geschossige Bebauung Traufhöhe Talseite max. 6,00 m
- b.) 2-geschossige Bebauung Traufhöhe Talseite max. 6,80 m

2.) Einfriedigungen:

Einfriedigungen dürfen nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Zulässige Höhe 1,00 m einschließlich Sockelmauer.

Bei seitlicher und rückwärtiger Einfriedigung in grobem Maschendraht bis 1,5 m zulässig.

Sockelmauern dürfen seitlich und rückwärtig nur bis 30 cm, straßenseitig nur bis 50 cm über Wegeoberkante errichtet werden. Ausnahmen gelten nur für Stützmauern, soweit das Anlegen einer Böschung unwirtschaftlichen Aufwand erfordert.

Der Verlauf der Einfriedigung ist ohne Abstufung dem Straßengefälle anzupassen.

3.) Nebengebäude und Nebenanlagen:

Nebengebäude und Anlagen sind nur in eingeschossiger Bauweise bis zu 3,0 m Außenwandhöhe zulässig. Dachform und Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen.

4.) Böschungen auf den Grundstücken:

Die Neigung von Böschungen ist mind. Höhen-Längen-Verhältnis 1:2 auszuführen. Von der Nachbargrenze muss der Böschungsfuß mind. 0,5 m entfernt sein. Auf veränderte Wasserführung ist besonders zu achten.

Ausnahmen von dem Abstand zur Nachbargrenze können im Einvernehmen mit dem Nachbarn zugelassen werden.

C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

1.)  Vorhandene Flurstücksgrenzen

2.)  Geplante Flurstücksgrenzen als nicht rechtsverbindlicher Vorschlag für günstige Parzellierung.

3.) Belange des Fernmeldeamtes: In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Fernmeldekabel vorzusehen. Das Fernmeldeamt soll von Straßenbaumaßnahmen im Gaugebiet 1 Jahr vor Baubeginn unterrichtet werden.

4.) Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. weiter erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hess. Wassergesetz.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. ⁶

Flurlage *Hinter der Schule*

Ortsteil *Bimbach*

Die Planänderung erfolgt in Textform
Gegenstand: Die Zulassung von Dachgauben

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986
2. Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 und 26.11.1968 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763) unter Berücksichtigung der 3. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl I S. 2665)
3. Hess. Bauordnung vom 31.08.1976 in der Fassung vom 16.12.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.06.1978.
4. Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981
5. Hess. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. ⁶

Flurlage *Hinter der Schule*

Ortsteil *Bimbach*

werden Dachgauben wie folgt zugelassen:

1. Schleppegauben und Trapezgauben

Die Länge einer Dachgaube darf höchstens $\frac{2}{3}$ der Länge des Daches betragen. Die max. Höhe der senkrechten Gaubenaußenwand über der Dachhaut darf $\frac{1}{3}$ der Gesamtdachhöhe, gemessen von der Traufe bis zum First, nicht überschreiten. Die max. Höhe der Gaubenaußenwand darf jedoch 1,50 m nicht übersteigen. Der

seitliche Abstand von den Gebäudenaußenkanten, bei Walmdächern von der Gratlinie, muß mind. 1,50 m betragen. Der Punkt, an dem die Dachfläche der Gaube in das Hauptdach einbindet, muß mind. 0,50 m unter der Firstlinie liegen.

2. Zwerggiebel

Die Dachneigung muß der des Hauptdaches entsprechen, oder steiler, jedoch max. 60 Grad, geneigt sein. Die Firsthöhe muß mind. 0,50 m unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen. Die Außenwand muß ein stehendes Rechteck bilden und darf keine quadratische Ansichtsfläche erhalten. Die Höhe der Gaubenaußenwand darf $\frac{1}{3}$ der Gesamtdachhöhe, gemessen von der Traufe bis zum First, nicht überschreiten. Die max. Höhe der Gaubenaußenwand darf 1,50 m nicht übersteigen.

3. Spitzgauben

Die Länge der Grundseite der Spitzgaube darf höchstens $\frac{1}{2}$ der Länge des Daches betragen. Die Höhe der Spitzgaube darf max. $\frac{2}{3}$ der Gesamtdachhöhe, gemessen von der Traufe bis zum First, betragen. Die Firsthöhe muß mind. 0,50 m unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen. Der seitliche Abstand von der Gebäudeaußenkante, bei Walmdächern von der Grat-/Kehllinie, muß mind. 1,50 m betragen.

4. Der Einbau von Dachgauben ist nur bei Gebäuden mit eingeschossiger Bauweise zulässig. Durch den Bau von Dachgauben darf das Höchstmaß der baulichen Nutzung nach der Baunutzungsverordnung bzw. des Bebauungsplanes nicht überschritten werden.

5. Der Einbau von Dachgauben ist bei Dachneigungen unter 30 Grad nicht zulässig.

Begründung

Im Bereich des Bebauungsplanes sind nach seinen Festsetzungen über Gestaltung Gauben unzulässig. Diese pauschale Festsetzung ist heute nicht mehr zeitgemäß. Bei Neubauten auf den noch freien Baugrundstücken und bei Um- und Erweiterungsbauten wird in verstärktem Maße auch die Anordnung von Dachgauben gewünscht. Die Begründung, daß mit Dachaufbauten eine bessere Wohnnutzung des

Dachgeschosses erreicht wird, ist stichhaltig. Die Gemeinde möchte sich dem Wunsch der Bauherren nicht verschließen und will die Gestaltungsvorschrift dahingehend ändern, daß Dachgauben nach den vorgenannten Gestaltungsvorschriften zulässig sind.

Großenlüder, den 22. JUNI 1989



[Handwritten signature]
.....
(Marka)
Bürgermeister